

Neue Regelungen für das Befahren der Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Gäste der Feldberger Seenlandschaft,

nachfolgend sind nun endlich die lange erwarteten und viel diskutierten Regelungen zur Nutzung der Feldberger Seen mit Motorwasserfahrzeugen abgedruckt. Die **Allgemeinverfügung des Landrates** ist bereits seit dem 1. Mai 2014 in Kraft; die gemeindliche **Benutzungsordnung Feldberger Seen** ist zum 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

Zusammen gefasst möchte ich die wichtigsten Eckdaten aus beiden Regelungen hier für Sie wieder geben:

1. Statt der bisherigen Einzelgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde, die im Regelfall jeweils für fünf Jahre erteilt wurde, wird es künftig eine **Registrierung bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft** geben. Diese gilt bis zum 31.12.2023; nur bei Änderungen des Bootes oder des Motors oder bei Verkauf sind neue Registrierungen erforderlich.
2. 2-Takt-Motoren dürfen nur noch bis zum 31.12.2015 fahren, 4-Takt-Motoren bis zum 31.12.2023. Es gibt seit dem 1. Mai 2014 keine Neuzulassungen bzw. Neuregistrierungen für Verbrennungsmotoren. Elektromotoren können auch weiterhin neu registriert werden.
3. Folgende Seen dürfen nach erfolgter Registrierung mit Motorwasserfahrzeugen befahren werden: Breiter Luzin (einschließlich Lütter See), Haussee (einschließlich Luzinkanal), Schmaler Luzin, Carwitzer See, Dreetzsee, Zansen, Wootzen. Mit Verbrennungsmotoren dürfen nur Breiter Luzin (einschließlich Lütter See) und Haussee (einschließlich Luzinkanal) befahren werden. Auf allen anderen Seen sind motorgetriebene Wasserfahrzeuge, egal mit welcher Antriebsart, verboten.
4. Alle Bootsbesitzer, die einen gültigen Antrag gestellt haben, erhalten demnächst von der Gemeinde eine schriftliche Registrierung. Die Bootsbesitzer, die noch über eine gültige Genehmigung verfügen (in der Regel bis 31.12.2015), müssten rechtzeitig vor Auslaufen bei der Gemeinde eine neue Registrierung beantragen.
5. Alle sonstigen Regelungen sind in der nachfolgenden Allgemeinverfügung des Landrates sowie in der Benutzungsordnung Feldberger Seen nachzulesen. Das Ordnungsamt der Gemeinde wird im Zusammenwirken mit der Wasserschutzpolizei Kontrollen vornehmen.

Bitte sorgen Sie alle dafür, dass die in einem wirklich langwierigen Prozess entstandenen Kompromisslösungen Bestand haben können. Wir alle betreten mit diesen Regelungen juristisches Neuland. So kann es also sein, dass noch nicht alle Eventualitäten ausformuliert sind. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne bei Ihrer Gemeindeverwaltung (Herr Dr. Stöhring, Tel. 039831 25030, Email stoehring@feldberg.de).

Dr. Reiner Stöhring